



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2016-11-09

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6244/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	21.11.2016
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2016

Titel:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom

Finanzielle Auswirkungen: [ja] kostenrechnende Einrichtung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Gebäudeverwaltung

Sachbearbeiterin

Amtsleiter Bauhof

Erläuterung/Begründung:

Für den ab 01.01.2017 beginnenden neuen Kalkulationszeitraum 2017/2018 wurden die Straßenreinigungsgebühren neu kalkuliert. Unter Berücksichtigung der Änderung der Straßenreinigungssatzung (hierzu wird auf die Erläuterungen zur Beschlussvorlage B-6237/2016 vom 01.11.2016 verwiesen) stellt sich die Kostenentwicklung in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt dar:

Reinigungs-klasse 1, Fußgängerzone - Straßenreinigung:

Die Gesamtkosten gemäß Kalkulation 2015/2016 betragen 20.774,77 EUR/Jahr. Der Ansatz für die Kalkulationsperiode 2017/2018 beträgt 22.127,37 EUR/Jahr. Gegenüber der Kalkulation 2015/2016 haben sich die Gesamtkosten geringfügig um 1.352,60 EUR/Jahr erhöht (Ausgaben für Dienstleistungen durch Dritte/Innere Verrechnungen). Im Ergebnis ist eine Kostensteigerung des Gebührensatzes um 3,71 EUR/Frontmeter von 25,05 auf 28,76 EUR/Frontmeter zu verzeichnen.

Reinigungs-klasse 2 und 3, 14-tägige bzw. 4-wöchentliche Kehrung - Straßenreinigung:

Die Gesamtkosten gemäß Kalkulation 2015/2016 betragen 225.805,08 EUR/Jahr. Der Ansatz für die Kalkulationsperiode 2017/2018 beträgt 229.047,62 EUR/Jahr. Die Kostenerhöhung resultiert u. a. aus dem Umstand, dass sich die Aufwendungen für Dienstleistungen durch Dritte von 41.400,00 EUR auf 48.000,00 EUR erhöht haben. Weitere Positionen, die insbesondere die Kehrmaschine betreffen, sind durch den höheren Umlageschlüssel ebenfalls gestiegen. Die inneren Verrechnungen hingegen (Leistungen des Bauhofes, Verwaltungs- und Kehrmaschinenkosten) sind von 112.075,35 EUR auf 95.867,73 gesunken.

Im Ergebnis dessen ergeben sich Gebührensenkungen in der Reinigungs-klasse 2 um 0,02 EUR/Frontmeter von 2,20 auf 2,18 EUR/Frontmeter und in der Reinigungs-klasse 3 um 0,01 EUR/Frontmeter von 1,10 auf 1,09 EUR/Frontmeter.

Reinigungs-klasse 1, 2, 3 und 4 – Winterdienst:

Die Gesamtkosten gemäß Kalkulation 2015/2016 betrugen 287.891,70 EUR/Jahr. Die für die Kalkulationsperiode 2017/2018 kalkulierten Gesamtkosten betragen 189.925,74 EUR/Jahr. Gegenüber der Kalkulationsperiode 2015/2016 ergibt sich somit im Bereich Winterdienst für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 eine Kostenreduzierung in Höhe von 97.965,96 EUR und basiert insbesondere auf Verringerung der inneren Verrechnungen (Leistungen des Bauhofes, Verwaltungs- und Kehrmaschinenkosten). Die vorgenannte Kostenreduzierung beinhaltet jedoch auch ein Defizitausgleich aus Vorjahren in Höhe von 39.319,25 EUR.

Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich eine Gebührensenkung für den Winterdienst um 0,42 EUR/Frontmeter von 1,25 auf 0,83 EUR/Frontmeter.

Zusammenfassend stellt sich die Gebührenentwicklung in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt dar:

Reinigungsklasse	Gebühren/EUR 2015/2016	Gebühren/EUR 2017/2018	Differenz/EUR
RK 1 Reinigung	25,05	28,76	3,71
RK 1 Winterdienst	1,25	0,83	-0,42
RK 1 gesamt	26,30	29,59	3,29
RK 2 Reinigung	2,20	2,18	-0,02
RK 2 Winterdienst	1,25	0,83	-0,42
RK 2 gesamt	3,45	3,01	-0,44
RK 3 Reinigung	1,10	1,09	-0,01
RK 3 Winterdienst	1,25	0,83	-0,42
RK 3 gesamt	2,35	1,92	-0,43
RK 4 Winterdienst	1,25	0,83	-0,42

§ 5 Abs. 1 und 4 der Straßenreinigungssatzung wurden aufgrund eines Hinweises der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming hinsichtlich der Gebührenfestsetzung sowie der jährlichen Zahlungsweise konkretisiert.

Weiterhin wurde die Regelung in § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung, wonach ein Minderanspruch besteht, wenn für einen Monat die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss, überarbeitet. Hier wurde in den Reinigungsklassen 1-3 eine Anpassung an den Reinigungsrhythmus, vorgenommen. Demnach besteht ein Minderanspruch der Benutzungsgebühr, wenn für mindestens zwei nacheinander folgende Reinigungsleistungen laut Straßenverzeichnis die Reinigung ausfällt. Daraufhin wurde § 5 der anliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung entsprechend wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind fett hervorgehoben siehe Anlage 3).

Anlagen:

- Anlage 1 - Gebührenkalkulation 2017/2018
- Anlage 2 - Satzung der Stadt Luckenwalde zur Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 3 – Synopse § 5 Straßenreinigungsgebührensatzung